



Verhandelt

zu Unna am Dezember 2019

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Joachim Wastl**

in Unna

erschieden heute,

hier gemeinsam handelnd für den Verein SV Massener Heide, Ringebrack und Umgegend e.V. mit Sitz in Unna, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter VR .....

hier gemeinsam handelnd für den Verein Schützenverein Massen 1830 e. V. mit Sitz in Unna, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter VR .....

Die Erschienenen verneinten eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG, nach dem der Notar den Inhalt dieser Vorschrift erläutert hatte.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung eines

## **Verschmelzungsvertrages**

zwischen den Vereinen

SV Massener Heide, Ringebrack und Umgegend e.V.,

– nachfolgend „übertragender Rechtsträger“ genannt –

und

Schützenverein Massen 1830 e. V.

– nachfolgend „übernehmender Rechtsträger“ genannt –

### **I. Vorbemerkung**

SV Massener Heide, Ringebrack und Umgegend e.V mit Sitz in Unna ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter VR ..... Vorstandsmitglieder sind .....

Schützenverein Massen 1830 e. V. mit Sitz in Unna ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter VR ..... Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden ..... und dem stellvertretenden Vorsitzenden ..... Geschäftsführer/in des Vereins ist.....

## **§ 1 Vermögensübertragung**

1.

Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff UmwG sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden Vollmitglieder des übernehmenden Vereins. Die Mitglieder des übertragenden Vereins und des übernehmenden Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten (Vollmitgliedschaft). Mitgliedsbeiträge können durch den Verein erhoben werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Derzeit werden keine Beiträge erhoben.

2.

Zum Zeitpunkt der Beurkundung ist die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2019 noch nicht aufgestellt.

Gleichwohl erfolgt die Beurkundung, denn den Beteiligten gelingt die Individualisierung der zu übertragenden Vermögensgegenstände in der hier durch die Beurkundung vorgenommenen Art, nämlich durch Vorlage der Einnahmen-/Überschussrechnung sowie einer Vermögensaufstellung des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2018 und damit mit anderen Mitteln als durch einen Bilanzbezug. Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, zur abschließenden Wertfindung und -bestätigung des auf die durch die Verschmelzung übertragenen Vermögens zum 31. Juli 2020 eine Schlussbilanz aufzustellen.

Insoweit wird der amtierende Notar von den Vertragsteilen ausdrücklich ermächtigt, nach Vorliegen der Schlussbilanz auf den 31. Juli 2019 im Rahmen einer mit dieser Urkunde zu verbindenden Eigenurkunde, Feststellungen über das Vorliegen der Bilanz zum Zwecke der weiteren Konkretisierung und abschließenden Wertfindung des durch diese Verschmelzung übertragenen Vermögens zu treffen und die Bilanz der Haupturkunde als Anlage beizufügen sowie an das Vereinsregister einzureichen.

3.

Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger sowie der Übergang der Vereinsmitgliedschaften erfolgt im Verhältnis zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr. Vom 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, an (Verschmelzungstichtag) gelten im Verhältnis zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

4.

Der übernehmende Rechtsträger wird die in dem Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers angesetzten handelsrechtlichen Werte der übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in seiner handelsrechtlichen Rechnungslegung übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung).

5.

Der übertragende Rechtsträger wird in seinem nach deutschen steuerlichen Bilanzierungsgrundsätzen aufgestellten steuerlichen Jahresabschluss die übergehenden Aktiva und Passiva mit ihrem Buchwert ansetzen und beim zuständigen Finanzamt Dortmund-Unna den nach §§ 11 Abs 2 S 1, Abs 3 iVm 3 Abs 2 S 2 UmwStG erforderlichen Antrag auf Buchwertfortführung fristgerecht stellen. Dementsprechend werden in der Steuerbilanz des übernehmenden Rechtsträgers die steuerlichen Buchwerte des übertragenden Rechtsträgers fortgeführt.

## **§ 2 Besondere Rechte und Vorteile**

1.

Es werden keine Rechte iSd § 5 Abs 1 Nr 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

2.

Es werden keine besonderen Vorteile iSd § 5 Abs 1 Nr 8 UmwG für Mitglieder des Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, für einen Abschlussprüfer oder für einen sonstigen Prüfer gewährt.

## **§ 3 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit dem übertragenden Rechtsträger bestehen, gemäß § 613 a Abs. 1 BGB iVm § 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse erfolgt zum 01.01.2020. Eine Kündigung der übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Übergangs durch den Arbeitgeber ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 613 a Abs. 4 S 1 BGB iVm § 324 UmwG).

2.

Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Derzeit bestehen beim übertragenden Rechtsträger keine Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des übernehmenden Rechtsträgers bleiben von der Verschmelzung unberührt.

## **§ 4 Vollzugsdatum**

Die Übertragung der Gegenstände des von der Verschmelzung erfassten Aktiv- und Passivvermögens und der sonstigen Rechte und Pflichten und Rechtsstellungen des übertragenden Rechtsträgers erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der

Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übertragenden Rechtsträgers („Vollzugsdatum“).

Der Besitz an den beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf den übernehmenden Rechtsträger über, soweit er nicht schon vorher übergegangen ist. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt der übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugsdatum seine Herausgabeansprüche auf den dies annehmenden übernehmenden Rechtsträger.

### **§ 5 Mitwirkungspflichten**

Der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Der übernehmende Rechtsträger erhält zum Vollzugsdatum sämtliche dem Wirkungsbereich zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesen durch den übertragenden Rechtsträger geführten Geschäftsunterlagen. Beide Parteien haben das Recht in die sich bei der jeweils anderen Partei befindlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des Satzes 1 Einblick zu nehmen und sich von diesen Abschriften zu fertigen. Der übernehmende Rechtsträger erhält auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf ihn übergehenden Rechte erforderlich sind.

Der übernehmende Rechtsträger wird die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den übertragenden Rechtsträger verwahren und sicherstellen, dass der übertragende Rechtsträger Einblick in diese nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann.

### **§ 6 Gewährleistungsausschluss**

Der übertragende Rechtsträger leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand der von ihm nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie des Geschäftsbereichs im Ganzen.

Gewährleistungsansprüche des übernehmenden Rechtsträgers gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber dem übertragenden Rechtsträger werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Der übernehmende Rechtsträger stellt den übertragenden Rechtsträger von jeglicher Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Im Falle der Inanspruchnahme des übernehmenden Rechtsträgers stehen dem übernehmenden Rechtsträger keine Regressansprüche gegenüber dem übertragenden Rechtsträger zu. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Unna. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung

selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

Alle etwa zur Wirksamkeit der vorstehenden Erklärungen noch erforderlichen Vollmachtbestätigungen/Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei dem beurkundenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter wirksam sein und allen Beteiligten gegenüber als mitgeteilt gelten.

Der Notar wies darauf hin, dass der Verschmelzungsvertrag erst wirksam werde, wenn ein Zustimmungsbeschluss des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers gefasst sei und wenn der Verschmelzungsvertrag in dem Vereinsregister des übertragenden Rechtsträgers eingetragen wurde.

Der Notar wies weiter darauf hin, dass ein gutgläubiger, ggf. lastenfreier Erwerb nicht möglich ist und belehrte die Erschienen über die gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, die vor Wirksamwerden der Verschmelzung begründet worden sind oder werden, den ggf. bestehenden Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung sowie den Schutz der Gläubiger im Fall des § 134 UmwG.

## **§ 8 Kosten**

Die durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

## **§ 9 Sonstiges**

1.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sich nicht als durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung so ersetzen, dass sie dem wirtschaftlich gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

2.

Im Übrigen werden die Notariatsangestellten Oksana Maisinger und Erika Oelbacht, beide geschäftsansässig beim Notar, und zwar jede für sich allein, bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen und evtl. noch erforderliche Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen, die für die Durchführung dieses Vertrages und zur Eintragung der Verschmelzung etwa noch erforderlich oder geeignet sind. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie sind befugt, diesen Vertrag zu ändern und zu ergänzen und entsprechende Anmeldungen für die Vereine vorzunehmen. Von den Vollmachten kann nur vom amtierenden Notar oder seinen Sozien Gebrauch gemacht werden.

3.

Wegen der Schlussbilanz des übertragenden Vereines verweisen die Beteiligten auf die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügten Schriftstücke. Nach Belehrung durch den Notar, dass der Inhalt dieser Schriftstücke als Teil ihrer Vereinbarung mit Abschluss dieses Vertrages verbindlich ist, erklären die Beteiligten, dass ihnen die Schriftstücke zur Kenntnis vorgelegt wurden, sie jede Seite der Schriftstücke unterschrieben haben und auf deren Vorlesen verzichten.

Weiter erklärten die Erschienenen:

Der übertragende Verein hat keinen Grundbesitz. Weder der übertragende noch der übernehmende Verein sind an weiteren Gesellschaften beteiligt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r SV Massen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r SV Massener Heide

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter/in SV Massen

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter/in SV Massener Heide